

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 30. Juli 1971

Zl. 6352-Pr.2/1971

671 / A. B.

ZU 755 / J.

Präs. am 2. Aug. 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen vom 8. Juli 1971, Nr. 755/J, betreffend Besoldung der Bundesbediensteten an Universitätskliniken, beehre ich mich auszuführen:

Zur Besorgung allgemeiner Personalangelegenheiten von Bundesbediensteten ist auf Grund der noch in Geltung stehenden Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feb. 1934, BGBl. Nr. 186, primär das Bundeskanzleramt zuständig. Die Gewährung von Nebengebühren (Zulagen) stellt eine solche allgemeine Personalangelegenheit dar.

Die vorliegende Anfrage berührt ein Problem, das über den Bereich der Universitätskliniken hinausgeht und nahezu den gesamten Bereich der Personalverwaltung des Bundes erfaßt. Dieses Problem besteht in der unterschiedlichen Besoldung der Bediensteten der Länder und Gemeinden einerseits und der Bediensteten des Bundes andererseits. Diese unterschiedliche Besoldung kommt vielfach in der Gewährung höherer Zulagen an die Bediensteten der Länder und Gemeinden zum Ausdruck. Besonders akut ist dieses Problem in Bereichen wie den Kliniken und Krankenanstalten, wo Bundes- und Landesbedienstete eng miteinander arbeiten.

Das Bundeskanzleramt arbeitet derzeit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an einer Nebengebührenregelung für die Angehörigen des medizinisch-technischen Dienstes an den Anstalten und wissenschaftlichen Hochschulen des Bundes. Mit dieser Regelung, die für den gesamten Bundesbereich gelten muß, soll eine wenigstens teilweise Angleichung der Besoldung der an den Universitätskliniken verwendeten Bediensteten an die Besoldung der Landesbediensteten an Krankenanstalten erreicht werden.